



Aktennotiz

Datum: 18. August 2025
An: RK-N
Kopie an:

Aktenzeichen: 237.1-3234/5/5/1

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Korr. Aktennotiz Zusatzabklärungen zur schweizweiten Betreibungsauskunft

Im Auftrag der RK-N liefert die vorliegende Notiz – gestützt auf entsprechende (Dritt-)Informationen und eigene Abklärungen der Verwaltung – die Ergebnisse verschiedener Zusatzabklärungen zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen und insbesondere zur Umsetzung der schweizweiten Betreibungsregistrauskunft im Rahmen des laufenden Projekts BRA CH sowie entsprechend (insb. auch redaktionell) angepasste Gesetzesvorschläge.

Gemäss Projektleitung BRA CH sind die Erfolgchancen zur Umsetzung des Projektes sehr hoch. Dies gilt insbesondere für die technischen Aspekte, da nur bewährte und bekannte Technologien zum Einsatz kommen. Die Restproblematik, dass gewisse Schuldner während einer gewissen Zeit nicht anhand ihrer AHV-Nummer (AHVN) oder UID identifiziert werden können, bleibt bestehen. Allerdings können gegenüber heute die allermeisten Fälle von zu Unrecht leer ausgestellten Betreibungsregistrauskünften in Zukunft verhindert werden.

Im Lichte der Ergebnisse der Konsultation befürwortet die Projektleitung BRA CH heute aus Gründen der Governance und des Datenschutzes eine Trägerschaft der zentralen Datenbank und Plattform durch den Bund (und nicht im Auftrag der Kantone). Auch verfassungsrechtliche Gründe sprechen dafür, weil eine direkte bundesrechtliche Regelung eines diesbezüglichen gemeinsamen Auftrags der Kantone problematisch erscheint. Unabhängig davon soll die eOperations Schweiz AG die Datenbank und Plattform betreiben.

BRA CH kann auch ohne E-ID und mit alternativen Lösungen umgesetzt werden. Zudem könnte die schweizweite Betreibungsregistrauskunft stets auch ohne E-ID eingeholt werden.

Bundesamt für Justiz BJ
David Oppliger
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 469 60 82
david.oppliger@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Sodann verfolgt BRA CH ein technisches Konzept, bei welchem die Datenhoheit im Kern bei den Kantonen verbleibt und nur ein Minimum von Daten in der zentralen Datenbank gespeichert wird. Damit werden die Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit gewahrt.

1 Auftrag und Ausgangslage

Im Rahmen der Beratung der Vorlage 24.065 hat die RK-N die Verwaltung am 22. Mai 2025 beauftragt, im Nachgang zu der von der RK-N durchgeführten Konsultation zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft weitere Abklärungen vorzunehmen. Namentlich sollen zu den folgenden Punkten detaillierte Abklärungen vorgenommen und der Kommission Vorschläge unterbreitet werden:

- Umsetzbarkeit des Vorhabens (dazu nachfolgend Ziff. 2);
- Kombinationsmöglichkeiten mit der E-ID (dazu nachfolgend Ziff. 3);
- Datenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Datenverarbeitung sowie den anwendbaren Datenschutz (dazu nachfolgend Ziff. 4);
- Umgang mit den Daten und deren Verbleib (dazu nachfolgend Ziff. 5).

Der Vorschlag zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen erfolgte auf der Grundlage des [Projektes BRA CH](#). Dieses wurde von der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS)¹ lanciert und finanziert und seit Juni 2024 auch bereits initialisiert. Die Bundesverwaltung und insbesondere auch das Bundesamt für Justiz (BJ) sind weder in die Projektorganisation von BRA CH integriert noch zeichnen sie verantwortlich für das Projekt. Das BJ steht jedoch in einem Austausch mit der Projektleitung betreffend Fragen zu den notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine schweizweite Betreibungsregisterauskunft. Dementsprechend kann das BJ die oben genannten Abklärungen, soweit konzeptionelle, technische oder organisatorische Aspekte des Projektes BRA CH betroffen sind, nicht aus eigenen Ressourcen vornehmen, sondern hat diesbezügliche Auskünfte von der Projektleitung von BRA CH erbeten. Die Stellungnahme von BRA CH ist dieser Notiz als Anhang beigelegt (Anhang 2). Die nachfolgenden Ausführungen in den Ziffern 2, 4 und 5 sowie teilweise auch Ziffer 3 stützen sich im Wesentlichen darauf. Das BJ hat sodann weitere Abklärungen zu Fragen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung, zum Datenschutzrecht und zu den Kombinationsmöglichkeiten mit der E-ID vorgenommen und sich zu Fragen des Datenschutzrechts insbesondere auch mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) ausgetauscht. Die angepassten Gesetzesvorschläge (Anhang 1) beinhalten das Ergebnis sämtlicher Abklärungen sowie einer redaktionellen Überarbeitung.

¹ Bei der DVS handelt es sich um eine gleichberechtigt von Bund und Kantonen getragene Organisation mit dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) als Partner. Die DVS ist im Internet auffindbar unter www.digitale-verwaltung-schweiz.ch.

2 Umsetzbarkeit des Vorhabens

2.1 Umsetzbarkeit in konzeptioneller und technischer Hinsicht

2.1.1 Grundsätzliche Erfolgchancen

Angesichts der in der Konsultation angesprochenen Erfolgchancen des Projektes (vgl. Bericht zur Auswertung der Konsultation Kapitel 3.3.3) stellt sich für die RK-N die Frage, mit welcher Wahrscheinlichkeit BRA CH umgesetzt und eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft operativ werden kann oder welche Probleme und Gefahren diesbezüglich bestehen.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Ausführungen in Ziffer 1.1 der Stellungnahme von BRA CH (siehe Anhang 2 S. 3 ff.). Demnach sind die Chancen für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes als hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Es sind keine technischen Probleme zu erwarten, da nur bewährte Technologien zum Einsatz kommen. Bezüglich der organisatorischen Machbarkeit sind keine neuen Aufgaben für die Betreibungsämter vorgesehen und der Beitrag der Betreibungsämter an die schweizweite Betreibungsregistrauskunft ist vollständig automatisierbar, was etwaige Risiken deutlich senkt. Voraussetzung ist jedoch, dass jedes Betreibungsamt bei Einleitung einer Betreibung dem oder den Schuldner die AHV-Nummer (AHVN) bzw. Unternehmensidentifikationsnummer (UID) zuweist (siehe dazu nachfolgend Ziff. 2.1.2). Als wesentliche Risiken und Gefahren weist die SWOT-Analyse (siehe Anhang 2, S. 4 f.) insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung ab dem Jahr 2028 aus, Fragen zur Aufteilung der Gebühreneinnahmen und die Abhängigkeit vom Rechtssetzungsprozess. Diese Fragen betreffen nicht das Projekt selbst, sondern dessen Rahmenbedingungen und hängen vom entsprechenden politischen Willen ab.

2.1.2 Probleme bei der Identifikation der Schuldner

Die Identifikation der Schuldner anhand der AHVN bzw. der UID ist die grundlegende Voraussetzung für eine schweizweite Betreibungsregistrauskunft. Probleme bei der Identifikation führen zu einer minderwertigen Qualität der schweizweiten Auskunft, namentlich besteht dann unter Umständen keine Gewähr für die Vollständigkeit der Auskunft und damit keine Verlässlichkeit der Auskunft. Dieser Punkt wurde auch in der Konsultation angesprochen (vgl. Bericht zur Auswertung der Konsultation Kapitel 4.1.2). Die nachfolgenden Ausführungen basieren massgeblich auf den Ausführungen in Kapitel 1.2 der Stellungnahme von BRA CH (siehe Anhang 2 S. 5 ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klärung der Identität der Schuldner und die Zuweisung der AHVN nicht Teil des Projekts BRA CH, sondern Voraussetzung dafür sind. Für die Identifikation sind in erster Linie die Betreibungsämter verantwortlich. Bereits seit dem 1. Januar 2025 sind sie aufgrund der Weisung Nr. 10 der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs (OA SchKG) gehalten, bei neuen Betreibungen den Schuldnern AHVN oder UID zuzuordnen.

2.1.2.1 Bei Schuldnern ohne AHVN/UID

Gewisse juristische Personen (z.B. gewisse Vereine) und weitere Rechtsgemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften, Gesamthandschaften) haben von Gesetzes wegen keine UID. Auch haben gewisse natürliche Personen keine AHVN. Dies betrifft einerseits Personen, die erst seit kurzem in der Schweiz sind. Diese erhalten aber in der Regel innert weniger Wochen eine AHVN. Andererseits betrifft dies aber auch Touristen (hier ist insbesondere auch an Medizin-Touristen zu denken), welche keine AHVN zugewiesen bekommen.

Bei Schuldnern ohne AHVN oder UID kann über diese nur ein lokaler Betreibungsregistrauszug ausgestellt werden. Dies entspricht dann im Wesentlichen der heutigen Situation. Dies wird mit einem Vorbehalt auf der Auskunft signalisiert. Diese Gruppe stellt einen sehr kleinen Teil aller Schuldner oder Personen, über welche eine Auskunft verlangt wird, dar.

2.1.2.2 Bei Schuldnern mit AHVN/UID

Das relevantere Problem werden Adressaten von Zahlungsbefehlen sein, deren AHVN oder UID das Betreibungsamt bei Bearbeitung des Zahlungsbefehls nicht eruieren kann (z.B. bei unterschiedlichen Schreibweisen des Namens, Namensänderungen oder unterlassene Anmeldung bei der Einwohnerbehörde). Diese Betreibungen werden dann von einer schweizweiten Auskunft unter Umständen nicht erfasst. Solche Personen können sich in der Zwischenzeit also eine leere Selbstauskunft einholen. Es handelt sich hier um eine Restproblematik, die nicht vollständig eliminiert werden kann. Allerdings werden gerade Personen, welche missbräuchliche Zwecke verfolgen, oft nach relativ kurzer Zeit von Grossgläubigern betrieben, welche die AHVN des Schuldners kennen und bei Anhebung der Betreuung übermitteln (d.h. Krankenkassen, Steuerämter, Sozialversicherungsanstalten). Selbst wenn also einzelne Betreibungen von der schweizweiten Auskunft nicht erfasst werden, wird es solchen Personen kaum während längerer Zeit möglich sein, eine leere Selbstauskunft zu erlangen. Dies steht in Kontrast zur heutigen Situation, wo solche Personen auch nach zahlreichen Betreibungen durch Grossgläubiger, welche die AHVN kennen, sich von einem Amt an einem neuen Ort noch eine leere Auskunft besorgen können. Bei Drittauskünften, bei welchen das Betreibungsamt die AHVN der betreffenden Person nicht eruieren kann, wird hingegen ebenfalls ein Vorbehalt auf der Auskunft anzubringen sein, dass die Person nicht identifiziert werden konnte und die Auskunft keine schweizweite Aussagekraft hat. Obwohl dies nicht abschliessend quantifiziert werden kann, ist auch bei missbräuchlich vorgehenden Schuldnern (sog. Schuldner-touristen) mit der beabsichtigten schweizweiten Betreibungsregistrauskunft eine massive Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

2.1.3 Infrastrukturanpassungen in den Kantonen

In der Konsultation wurde teilweise die Frage nach Infrastrukturanpassungen in den Kantonen aufgeworfen, namentlich ob mit Blick auf die Identifikation der Schuldner eine Schnittstelle zu den kantonalen Einwohnerregistern erforderlich sei oder ob nicht zuerst ein schweizweites Einwohnerregister geschaffen werden müsste (vgl. Bericht zur Auswertung der Konsultation, Kapitel 3.1.2 resp. Stellungnahme Kanton SZ und Verband der zugerischen Betreibungs- und Konkursbeamten). Es stellt sich auch die Frage, welche Anpassungen der kantonalen Infrastruktur mit Blick auf den Datenverkehr mit der zentralen Datenbank und Plattform erforderlich sind. Die nachfolgenden Ausführungen basieren massgeblich auf den Ausführungen in Kapitel 1.3 der Stellungnahme von BRA CH (siehe Anhang 2 S. 8 f.).

Die Identifikation der Schuldner ist bereits heute aufgrund der Weisung Nr. 10 der OA SchKG Pflicht der Betreibungsämter und keine Implikation des Projektes BRA CH. Eine korrekte Amtsführung und eine möglichst vollständige Erfassung der Identifikatoren ist für das Projekt BRA CH aber von grosser Wichtigkeit. Das Projekt BRA CH sieht denn auch eine Überprüfung der Erfassungsqualität vor dem Go-Live in Zusammenarbeit mit den Lieferanten der Amtssoftware vor. Nicht vollständige Datensätze (d.h. solche ohne AHVN/UID; ab 1.1.2025) sollen in den Ämtern nachträglich mit AHVN bzw. UID ergänzt werden.

Dass gewisse Betreibungsämtern keinen Zugang zum lokalen Einwohnerregister haben, verunmöglicht ihnen nicht mit der AHVN als Personenidentifikator zu arbeiten. Es steht nämlich mit dem sog. «UPIViewer» schweizweit ein System zur Verfügung, mit welchem anerkannte

systematische Benutzer der AHVN durch Eingabe der Kombination von Name und Geburtsdatum die AHVN einer Person abfragen können.² Jedes Betreibungsamt kann bei der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS einen Zugang zum UPIViewer bestellen. Bei einem ersten Betreibungsbegehren ist das Geburtsdatum des Schuldners zwar oft nicht bekannt, was die Abfrage der AHV verunmöglicht. Ein Zugang sämtlicher Betreibungsämter zum jeweiligen Einwohnerregister wäre deswegen langfristig wünschenswert, ist jedoch für die Einführung des schweizweiten Betreibungsregistrauszugs nicht zwingend.

Auch ein schweizweites Einwohnerregister bzw. den Nationalen Adressdienst NAD braucht es für die Identifikation des Schuldners und damit auch für BRA CH nicht. Die Identifikation erfolgt alleine über die AHVN bzw. die UID. Das Projekt NAD kann gleichwohl sehr nützlich sein für die schweizweite Betreibungsregistrauskunft, denn damit könnten Adressdaten zur Validierung von veralteten Adresseinträgen bezogen werden.

Für die Kantone ergeben sich damit gesamthaft nur minimale Infrastrukturanpassungen. So muss die Amtssoftware angepasst und eine neue eSchKG-Version ausgerollt werden. Die Änderungen erfolgen über die bestehenden Software-Lieferanten und werden durch das Projekt BRA CH orchestriert.

Die bestehenden lokalen oder kantonalen Online-Bestellformulare für einen Betreibungsregistrauszug werden durch ein einheitliches Online-Formular auf dem Portal BRA CH bzw. auf den kantonalen/nationalen Portalen (iGov Portal, Smart Service Portal, Easy Gov Portal, ch.ch, etc.) abgelöst. Das Projekt BRA CH stellt hierfür einen zentralen Microservice zur Verfügung und koordiniert die Ablösung der bestehenden Online-Formulare. Der neue Formular-Service des Projektes BRA CH spart den Ämtern bzw. Kantonen zukünftige Anpassungen und Kosten.

2.1.4 Geplante Governance Struktur für die schweizweite Betreibungsregistrauskunft

Die Projektleitung von BRA CH hat die Governance der schweizweiten Betreibungsregistrauskunft im Rahmen einer SWOT-Analyse untersucht (siehe Anhang 2), namentlich hat sie verschiedene Trägerschaften, das Betriebsmodell und datenschutzrechtliche Aspekte untersucht (zum Datenschutz und zur Datenhoheit siehe auch nachfolgend Ziff. 4 und 5). Als Träger wurden Bund, Kantone oder ein privater Verein gegenübergestellt. Die Projektleitung spricht sich nunmehr insbesondere aufgrund der datenschutzrechtlichen Aspekte für eine Trägerschaft durch den Bund aus. Die Schwäche dieser Lösung ist hingegen, dass eine Bundeszuständigkeit im Kontrast zur kantonalen Datenhoheit steht (siehe dazu auch nachfolgend Ziff. 5).

Was das Betriebsmodell betrifft, so soll in allen Varianten die eOperations Schweiz AG für den Vertrieb (Service-, Vertrags-, Finanzmanagement und Support) von der Gesamtlösung BRA CH (Plattform, Datenbank) zuständig sein und – sofern benötigt – auch die administrative Geschäftsstelle stellen. Die eOperations Schweiz AG ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Ihre Aktionäre umfassen den Bund (gestützt auf Art. 5 Abs. 1 EMBAG³), alle Kantone und verschiedene Gemeinden sowie verschiedene Organisationen von Gemeinwesen,

² Der UPIViewer ist eine Webanwendung, über die Nutzer die UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) individuell abfragen können. Mehr dazu unter <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions/-unique-person-identification--upi-/upiviewer.html>.

³ SR 172.019.

darunter die DVS als Hauptaktionärin.⁴ Die Gesellschaft hat eine öffentliche Zweckbestimmung, ist nicht am Markt tätig und arbeitet nicht-gewinnorientiert.⁵ Die Departemente und die Bundeskanzlei können die eOperations Schweiz AG als externe Leistungserbringerin für die Beschaffung, den Aufbau und den Betrieb von IKT-Mitteln sowie die Beschaffung und die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit IKT-Mitteln einsetzen, sofern die eOperations Schweiz AG diese Leistungen zugleich für Behörden der Kantone und Gemeinden erbringt (Art. 13 Abs. 1 DigiV⁶ gestützt auf Art. 8 Abs. 2 EMBAG). Aufträge in diesem Rahmen an die eOperations Schweiz AG müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden (In-State-Privileg: Art. 10 Abs. 3 lit. b BöB⁷)⁸ und sind aufgrund des Wegfalls der Mehrwertsteuer günstiger (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c des MWSTG⁹). Vergibt die eOperations Schweiz AG öffentliche Aufträge, ist sie dem Beschaffungsrecht unterstellt, soweit der Auftrag nicht wiederum an eine Organisation des Gemeinwesens vergeben wird und auch diese Vergabe entsprechend nicht dem Beschaffungsrecht unterstellt ist (im Rahmen von Art. 10 Abs. 3 lit. b, c oder d BöB).

Eine Möglichkeit wäre, dass die eOperations AG das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) mit der Planung, Entwicklung und der technischen Seite des Betriebs der zentralen Datenbank und der Zugangsplattform beauftragt. Diese Variante wird von der Projektleitung BRA CH aufgrund ihrer Vorteile (insb. der Vermeidung einer öffentlichen Ausschreibung mit den entsprechenden Kosten und dem damit verbundenen Zeitbedarf) gegenüber einer Variante mit einem privaten Auftragnehmer klar bevorzugt.

2.2 Umsetzbarkeit in rechtlicher Hinsicht

In der Konsultation wurde das vorgeschlagene Modell, wonach bundesrechtlich im SchKG vorgesehen würde, dass die Kantone gemeinsam die eOperations Schweiz AG mit dem Betrieb der zentralen Datenbank und Plattform beauftragen, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kritisiert (siehe Bericht zur Auswertung der Konsultation, Kapitel 3.3.2).

2.2.1 Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Diese Bedenken erscheinen nicht unbegründet. Vertiefte verfassungsrechtliche Abklärungen zeigen, dass die vorgeschlagene Lösung in diesem Punkt zweifelhaft erscheint. Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts (Art. 122 Abs. 1 BV), wovon Schuldbetreibung und Konkurs umfasst sind. Die grundsätzliche Organisationsautonomie der Kantone in Bezug auf die Gerichts- und auch die Betreibungs- und Konkursbehörden kann der Bundesgesetzgeber einschränken (Art. 122 Abs. 2 BV; vgl. Art. 2 Abs. 5 SchKG). Gleichzeitig erlaubt es die Bundesverfassung den Kantonen, ihre Aufgaben gemeinsam zu erfüllen und zu diesem Zweck Verträge abzuschliessen (Art. 48 BV). Die Bundesverfassung sieht ferner die Möglichkeit vor, interkantonale Verträge allgemein verbindlich zu erklären oder die Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen zu verpflichten (Art. 48a Abs. 1 BV). Diese Möglichkeit ist jedoch auf die in Art. 48a Abs. 1 Bst. a – i aufgeführten Sachgebiete beschränkt, die den Bereich von Schuldbetreibung

⁴ Siehe [eoperations.ch/eoperations-schweiz/mission-organisation/](https://www.eoperations.ch/eoperations-schweiz/mission-organisation/).

⁵ Art. 1 f. Statuten der eOperations Schweiz AG, abrufbar unter <https://www.eoperations.ch/eoperations-schweiz/mission-organisation/>.

⁶ SR 172.019.1.

⁷ SR 172.056.1.

⁸ In der Botschaft zum EMBAG ging der Bundesrat noch davon aus, dass Aufträge nach Art. 8 Abs. 2 EMBAG eher unter das Quasi-Inhouse-Privileg (Art. 10 Abs. 3 lit. d BöB) fallen würden. Angesichts der tatsächlichen Aktionärsstruktur der eOperations Schweiz AG, die dem Bund keine Kontrolle über das Unternehmen ermöglicht, erscheint hingegen Art. 10 Abs. 3 lit. b einschlägig. Vgl. dazu Merkblatt Inhouse-, Quasi-Inhouse- und Instate-Geschäfte des Bundesamts für Bauten und Logistik BBL vom 31. Januar 2025, abrufbar unter https://perimap.admin.ch/goto_perimap_file_32078_download.html.

⁹ SR 641.20

und Konkurs nicht umfassen. Die Bundesverfassung erlaubt damit dem Bund im vorliegenden Sachbereich nicht, den Kantonen eine «Vergemeinschaftung» vorzuschreiben, wie dies der «gemeinsame Auftrag» an die eOperations Schweiz AG im Ergebnis wäre. Im Übrigen würde die Anordnung einer Zwangskooperation im Sinne von Art. 48a Abs. 1 BV gemäss dem Wortlaut der Bestimmung einen «Antrag interessierter Kantone» sowie nach der Lehre das Vorliegen eines rechtskräftigen Vertrags voraussetzen.¹⁰ Aber auch unter praktischen Gesichtspunkten bestehen Zweifel an diesem Modell. Namentlich fehlt ein Streitbeilegungsmechanismus für den Fall der Uneinigkeit unter den Kantonen und für den Fall der Weigerung einzelner Kantone, sich einer gewählten Lösung anzuschliessen. Eine abschliessende Regelung sämtlicher Fragen zum vorgeschlagenen Mandat der Kantone an die eOperations Schweiz AG im Bundesrecht erschiene daher nicht möglich.

2.2.2 Mögliche Alternativen

Um einen gesamtschweizerischen Datenaustausch zu realisieren, erscheinen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zwei Lösungen klar zulässig, nämlich entweder eine Zuständigkeit des Bundes oder eine Zuständigkeit der Kantone, wobei der Bund lediglich die Interoperabilität der durch die Kantone zu beschaffenden und zu verwendenden Systemen durch technische Vorgaben sicherstellt.

2.2.2.1 Bundeszuständigkeit

Eine Zuständigkeit des Bundes bedeutet den Betrieb einer zentralen Datenbank und Plattform durch eine Bundesbehörde. Der gesamtschweizerische Datenaustausch kann auf diesem Weg relativ einfach und direkt durch den Bund realisiert werden. Der Beitrag der eOperations Schweiz AG und des BIT – das heisst das Servicemanagement und der Betrieb der zentralen Datenbank und Plattform unter der Verantwortung der Bundesbehörde – kann durch die zuständige Bundesbehörde als technische und administrative Vorleistungen eingekauft werden. Dies ist als administrative Hilfstätigkeit (Bedarfsverwaltung) zu qualifizieren, und ein solcher Beizug Dritter ist ohne Erwähnung im Gesetz zulässig. Sollten für diese (oder weitere) technische und administrative Vorleistungen anstelle der eOperations Schweiz AG oder von dieser Private beigezogen werden (müssen), so müsste dies beschaffungsrechtlich korrekt abgewickelt werden. Über die konkrete Umsetzung würde der Bundesrat gestützt auf weitere Arbeiten entscheiden.

Die technischen und administrativen Vorteile einer solchen Lösung sind nach Massgabe der bisherigen Arbeiten und Ausführungen des Projekts BRA CH offensichtlich. Demgegenüber steht der Umstand, dass es sich um kantonale Daten handelt und der Bund somit nicht nur in die technische Organisation der Kantone eingreift, sondern auch die Auskunft über diese kantonalen Daten herausgibt.

Die gesetzliche Umsetzung eines solchen Modells findet sich im Anhang zu Artikel 8b Absatz 1 (Variante Bund). Darin sind bereits auch Anpassungen aufgrund datenschutzrechtlicher Überlegungen enthalten, siehe dazu nachfolgend Ziff. 4).

Eine Variante der Bundeszuständigkeit wäre die Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Führung der zentralen Datenbank und der Zugangsplattform an die eOperations Schweiz AG oder eine andere Stelle/Organisation ausserhalb der Verwaltung. Dies wäre nötig, wenn die eOperations Schweiz AG mehr als administrative Hilfstätigkeiten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMBAG und/oder Beschaffungen nach Art. 8 Abs. 2 EMBAG übernehmen soll, indem ihr die

¹⁰ BERNHARD WALDMANN, in: ders./ / Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 48a N 33.

Verantwortung für die öffentliche Aufgabe sowie die damit verbundene Rechtsanwendung, insbesondere durch den Erlass von Verfügungen, übertragen wird. Sollen solche wichtigen Umsetzungsaufgaben übertragen werden, ist eine eigene Grundlage im Gesetz erforderlich (Art. 178 Abs. 3 BV), hier im SchKG. Da die eOperations Schweiz AG die praktische Umsetzung der schweizweiten Betreibungsregisterauskunft im laufenden Betrieb besorgen soll, könnten damit unter Umständen Doppelspurigkeiten zwischen dem Bund und der eOperations Schweiz AG vermieden und in der Folge Kosten gespart werden.

Es ist allerdings auch bei diesem Modell nicht nötig, die eOperations Schweiz AG im Gesetz selbst zu erwähnen. Vielmehr könnte eine entsprechende Delegationsbestimmung in SchKG aufgenommen werden. Die eOperations Schweiz AG wäre dann auf Verordnungsstufe namentlich mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Ein Vorschlag für eine entsprechende Variante von Art. 8b SchKG findet sich im Anhang 1 (Artikel 8b, Variante Bund mit Delegationsmöglichkeit). Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung, es bestünde seitens des Bundes somit keine Verpflichtung, aber die Möglichkeit für eine solche Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

2.2.2.2 Kantonale Zuständigkeit und Interoperabilitätsregelung durch den Bund

Der Bund kann eine gesamtschweizerische Datenlogik auch erzielen, ohne technische Elemente zu zentralisieren. Dann bleibt die interkantonale Zusammenarbeit eine Möglichkeit, sie kann aber keinem Kanton aufgezwungen werden. Entsprechend muss das Bundesrecht so ausgestaltet werden, dass reibungsloser Datenaustausch auch über eine Mehrzahl technischer Systeme hinweg möglich ist. Damit über eine Person oder einen Sachverhalt alle Betreibungsregister der Schweiz abgefragt werden können, müsste somit jedes der Systeme eine Suchabfrage bei jedem anderen System auslösen können. Entsprechend müsste der Bundesgesetzgeber vorsehen, dass eine Bundesbehörde die elektronischen Schnittstellen zwischen den Systemen so regelt, dass ein automatischer Datenaustausch möglich wird.

Ein solches Modell dürfte technisch grundsätzlich weniger attraktiv sein, da jeder – auch kurzfristige – Ausfall eines beteiligten Systems Suchabfragen verzögern oder zu lückenhaften Resultaten führen würde. Zudem baut das Projekt BRA CH auf einen Zentralisierungsansatz auf, ein dezentraler Aufbau wurde bereits in der Initialisierungsphase als nicht machbar verworfen. Die Wahl eines solchen Modells würde das bereits weit fortgeschrittene Projekt BRA CH deswegen in seiner Fortsetzung gefährden. Es drohen erhebliche Verzögerungen zur Umsetzung etwaiger kantonaler Projekte, für welche schon von Beginn weg eine deutlich längere Umsetzungsfrist vorgesehen werden müsste, als für BRA CH projektiert ist. Ein solches Modell erscheint somit unattraktiv, weswegen vorläufig auf entsprechende Vorschläge bewusst verzichtet wird.

3 Kombinationsmöglichkeiten mit der E-ID

3.1 Rechtslage unter dem BGEID

Das BGEID erlaubt es den Behörden, die E-ID als Identitätsnachweis zu nutzen, wenn die Überprüfung der Identität in der Gesetzgebung vorgesehen ist oder wenn es für die Zuverlässigkeit der Transaktion unbedingt erforderlich ist, insbesondere um Missbrauch und Identitätsdiebstahl zu verhindern (vgl. Art. 23 Abs. 1 BGEID). Im Vorschlag für einen schweizweiten Betreibungsregisterauszug sind diese Anforderungen erfüllt, zum einen durch die explizite Regelung der Identitätsprüfung und zum anderen durch die Regel von Artikel 8a Absatz 1 SchKG, wonach das Interesse an der Betreibungsregisterauskunft nachzuweisen ist, was wiederum insbesondere im Fall der Selbstauskunft eine Identitätsprüfung zwingend voraussetzt. Das BGEID verpflichtet umgekehrt aber auch die Behörden des Bundes wie auch der

Kantone, die E-ID zu akzeptieren, wenn sie beim Vollzug von Bundesrecht eine Identifizierung vornehmen (Art. 24 BGEID).

Die Nutzung der E-ID ist jedoch freiwillig.¹¹ Das BGEID verpflichtet die Behörden ausdrücklich, bei persönlichem Erscheinen einer Person auch physische Ausweise wie die Identitätskarte oder den Reisepass zu akzeptieren (Art. 25 BGEID), wovon auch die Betreibungsämter erfasst sind. Es sieht zudem nicht vor, dass im Online-Verkehr ausschliesslich die E-ID verwendet werden müsste oder ausschliesslich verlangt werden dürfte. Beabsichtigten Behörden dennoch, im Online-Verkehr (vorläufig) einzig die E-ID zu verlangen, benötigten sie hierfür eine genügende gesetzliche Grundlage. Diese müsste sich als grundrechtskonform und verhältnismässig erweisen. Soweit geeignete elektronische Alternativen zur Identifizierung mittels E-ID bestehen (dazu nachfolgend Ziff. 3.2), erschiene es problematisch, nur die E-ID vorzusehen. Zudem könnte dies als Widerspruch zur in der Botschaft zum BGEID postulierten Freiwilligkeit der E-ID eingestuft werden. Bei dieser Ausgangslage ist für den Zugang zum elektronischen Betreibungsregister resp. die Bestellung eines elektronischen Auszugs eine digitale Alternative zum Identitätsnachweis mittels E-ID vorzusehen, d.h. die Nutzung dieses Angebots darf nicht ausschliesslich Personen mit E-ID vorbehalten sein.

Gemäss Stellungnahme der Projektleitung BRA CH (vgl. Anhang 2, S. 12 f.) ist der Einsatz der E-ID im BRA CH Portal fest geplant, sofern das BGEID in der Volksabstimmung angenommen wird. Alternativ bzw. in Ergänzung kommt AGOV¹² in Frage. Entscheidend für den automatischen online-Bezug einer Selbstauskunft ist der Nachweis der eigenen AHVN eines Antragstellers und eine qualifizierte digitale Identität. Dies kann gegenwärtig nur mittels E-ID und AGOV umgesetzt werden.

Eine Ablehnung der E-ID in der Volksabstimmung hätte nach Auskunft der Projektorganisation BRA CH keinen Einfluss auf die Funktionsweise des Systems BRA CH. Für eine Bestellung des schweizweiten Betreibungsregisterauszeuges gibt es gemäss heutigem Konzept keinen faktischen Zwang zur Nutzung der E-ID. Es kann wie bis anhin einfach ein Online-Formular im BRA CH Portal zur Bestellung ausgefüllt werden, ein Teil des Projektnutzens für die Bevölkerung (tiefere Gebühr, schnelle Lieferung des BRA CH) und die Betreibungsämter (Effizienzsteigerung durch vollautomatische Verarbeitung) fallen jedoch nur mit Nutzung der E-ID oder eines anderen geeigneten elektronischen Authentifikationsmittels (AGOV ab Stufe AGOVag400) an. Ausserdem wird dem Grundsatz der Datensparsamkeit bei Verwendung der E-ID besser Rechnung getragen, denn es werden mit ihrer Nutzung für eine BRA CH Bestellung weniger Informationen übermittelt (minimal nur die AHV-Nummer) als mit den bestehenden und zukünftigen Online-Formularen (Vorname, Name, Geburtsdatum, Pass- oder ID-Kopie, Adresse, etc.). Im Übrigen wird bei einer BRA CH Bestellung in der zentralen Datenbank nicht gespeichert werden, ob die E-ID verwendet wurde. Die «Unverknüpfbarkeit» der E-ID mit anderen Nutzungen ist bei BRA CH also gegeben. Dies bedeutet, dass mit BRA CH Daten kein Profil einer Person über deren Verwendung der E-ID erstellt werden könnte.

4 Datenschutzrechtliche Aspekte

Der Datenschutz wurde in der Konsultation relativ häufig angesprochen (Bericht zur Auswertung der Konsultation, Kap. 4.3.3). Das anwendbare Datenschutzrecht und die Zuständigkeit für die Aufsicht sind bei einer Zuständigkeit der Kantone für den Betrieb der Datenbank und

¹¹ Vgl. Botschaft BGEID, BBl 2023 2842, S. 2 f Ziff. 4.1.

¹² AGOV ist das Behörden-Login der Schweiz, welches beim Bund sowie bei kantonalen und kommunalen Behörden eingesetzt werden kann. Es handelt sich um eine Dienstleistung des Bundes. Mehr dazu unter <http://www.agov.admin.ch>.

Plattform unklar resp. wäre ohne anderslautende Regelung (soweit nicht das SchKG Bestimmungen enthält) grundsätzlich kantonales Recht anwendbar. Die Verwaltung hat zu diesen Fragen – auch im Zusammenhang mit verschiedenen Trägerschaften der zentralen Datenbank und Plattform – vertiefte Abklärungen gemacht sowie einen fachlichen Austausch mit dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) geführt.

Derzeit fallen Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit Auszügen aus den Betreibungsregistern in die Zuständigkeit der kantonalen Organe, die der Aufsicht der kantonalen Datenschutzbeauftragten unterstehen. Wenn eine schweizweiter Betreibungsauszugs geschaffen werden soll, so stellt sich die Frage, wie dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht umgesetzt werden soll.

Der EDÖB wünscht sich hierzu eine klare Lösung, gegebenenfalls durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Wenn der Bund den Kantonen vorschreibt, die Datenbank durch die eOperations Schweiz AG zu betreiben, wie dies im Vorschlag der Konsultation vorgesehen war, so ist die Rechtslage nach Ansicht des EDÖB unklar. Die anwendbare Gesetzgebung würde vom Rechtsverhältnis zwischen den Privatpersonen und der eOperations Schweiz AG abhängen. Das Verhältnis der eOperations Schweiz AG zu den Privatpersonen wäre kaum als privatrechtlich zu qualifizieren, sondern eher als Wahrnehmung einer (kantonalen) öffentlichen Aufgabe – entweder als administrative Hilfstätigkeit oder im Sinne einer Delegation. Bei einem Betrieb der zentralen Datenbank «im Auftrag der Kantone» wäre die eOperations Schweiz AG auch eher nicht als Bundesorgan zu qualifizieren. Potenziell würde dann das Datenschutzrecht aller Kantone zur Anwendung gelangen und im Grundsatz wäre jeder Kanton zur Aufsicht verpflichtet. In diesem Fall könnte auch nicht im SchKG (oder im Rahmen von Ausführungsbestimmungen) das anwendbare kantonale Datenschutzrecht bestimmt werden, da dies ein unzulässiger Eingriff des Bundes in die kantonale Organisationsautonomie wäre. Eine Koordination seitens der Kantone wäre dann erforderlich, was relativ aufwändig wäre.

Einfacher ist die Situation, wenn der Bund die zentrale Datenbank und Plattform betreibt. Nach vorliegender Ansicht wäre die zentrale Datenbank ein öffentliches Register des Privatverkehrs (des Bundes) im Sinn von Artikel 2 Absatz 4 des Datenschutzgesetzes¹³. Damit sind auf die Datenbearbeitung und -bekanntgabe grundsätzlich die einschlägigen Regeln des SchKG anwendbar. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Register und die Rechte der betroffenen Personen. Nur wenn das SchKG eine Frage nicht regelt, kommt das DSG zur Anwendung (Art. 2 Abs. 4 DSG). In diesem Fall bestimmt sich auch die Aufsicht nach dem DSG, das heisst der EDÖB ist zuständig.

Schliesslich ergeben sich aus den Grundsätzen zum Datenschutzrecht bzw. aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen noch kleinere Anpassungen des Gesetzestexts: Da aus dem Gesetz im Einzelnen hervorgehen muss, welche Informationen bekannt gegeben werden dürfen, ist eine Präzisierung der Formulierungen in Artikel 8b Absatz 1 und Artikel 8c Absatz 3 des Entwurfs erforderlich (im Vorschlag gemäss Anhang 1 bereits berücksichtigt).

5 Datenbearbeitung

Fragen zur Datenbearbeitung, namentlich auch zum Umgang mit den Daten und zum Verbleib der Daten, betreffen den Kern der technischen und administrativen Seite des Projektes BRA CH. Die nachfolgenden Ausführungen stellen im Wesentlichen eine Wiedergabe und

¹³ DSG; SR 235.1.

teilweise Zusammenfassung der Stellungnahme der Projektorganisation BRA CH dar (Anhang 2, S. 16 ff.).

Demgemäss ist das Projekt BRA CH nur mit einer schweizweit zentralisierten Datenbank machbar. Die Informationssicherheit ist bei einer zentralen Lösung besser, da bei gleichbleibenden bzw. sogar tieferen Kosten mehr Abwehrmechanismen in die Lösung eingebaut werden können. Auch ist der zukünftige sicherheitstechnische Wartungsaufwand bei einer zentralen Lösung erheblich tiefer.

5.1 BRA CH Datenbank (data at rest):

Bezüglich der bei den 347 Betreibungsämtern gespeicherten Daten bleibt bezüglich Daten-/Informationssicherheit alles unverändert. Die Überprüfung oder Verbesserung der Datensicherheit der Ämter gehört nicht zum Projekthalt von BRA CH. Gleiches gilt für die Daten von anderen Behörden oder privatwirtschaftlichen Organisationen.

Was die Sicherheit der zentralen Datenbank betrifft, so ist diese sehr hoch, da die einzige externe Kommunikation über den eSchKG-Verbund abgewickelt wird. Etwaige Hacker finden damit kein Ziel. Die Daten sowie auch die Applikationen zur Generierung der Auskunft kommen in der zukünftigen Private Cloud der Swiss Government Cloud des BIT¹⁴ zu liegen.

Validierende Datenservices (d.h. Überprüfung der BRA CH-Daten anhand bestehender ZAS- und UID-Datenbanken) werden von der BRA CH-Datenbank aufgerufen und sind nur read-only und können deswegen keinen Schaden anrichten. Validierungen sind zwingend notwendig, da die von den Ämtern gelieferten Identifikatoren nicht unbedingt korrekt oder vollständig sind. Gegenüber dem ursprünglichen Konzept sind jedoch keine Anreicherungen oder Korrekturen der BRA CH-Daten durch die CH-Register-Services mehr vorgesehen. Deswegen wird in Artikel 8b Absatz 3 eine Streichung der entsprechenden Formulierungen vorgeschlagen.

Das vom Projekt BRA CH verfolgte Konzept mit sehr hoher Datensparsamkeit sieht vor, dass jedes Betreibungsamt nur drei Referenzangaben in der zentralen Datenbank anlegt: Die Amtsnummer, die Identifikation (AHVN/UID) und ein Datum. Auch wenn diese Daten Hackern in die Hände fallen würden, könnten diese nur wenig damit anfangen. Die einzige Information, die einem erfolgreichen Angreifer offengelegt würde, ist folgende: «Über die Person mit AHVN/UID ... existieren in dem Betreibungsamt X auskunftsrelevante Angaben vom Datum ...». Welches die auskunftsrelevanten Daten sind, ist nicht ersichtlich, da diese nicht in der zentralen Datenbank hinterlegt sind, sondern nur bei Bedarf – d.h. bei einem Auskunftersuchen über diese Person – abgerufen werden. Für die BRA CH Datenbank sind Verhältnismässigkeit der Datenbearbeitung und der Grundsatz der Datensparsamkeit zu einem sehr hohen Grad berücksichtigt.

5.2 Prozessdaten-Verarbeitung einer BRA CH Anfrage (data in motion)

Die Daten-Übermittlung (Spiegelung, Bestellung, Abfrage, Lieferung) erfolgt zwischen allen in BRA CH involvierten Parteien ausschliesslich über eSchKG. Diesbezüglich bleibt alles wie bisher. Die Sicherheit bei der Übermittlung ist durch den eSchKG-Verbund und das darunterliegende sedex-Netz gegeben. Die Sicherheit von sedex ist sehr hoch: Seit Beginn von eSchKG im Jahr 2007 ist kein sicherheitsrelevanter Vorfall aufgetreten.

¹⁴ Siehe zur Swiss Government Cloud www.bit.admin.ch/de/sqc-de.

Die Bestellung der Betreibungsregistrauskunft erfolgt im BRA CH Portal (zentrale Plattform) oder einem anderen Portal (iGovPortal, Smart Service Portal, EasyGov, ch.ch, etc.). Allen Portalen liegt derselbe Microservice von BRA CH zugrunde. Die vom Antragssteller eingegebenen Daten werden durch diverse Webservices von CH-Registern (ZAS, UID, EHRA, NAD, Infostar, Postadressenverzeichnis, etc.) validiert, aber nicht angereichert. Bis zum Abschluss der Bestellung sind die Bestelldaten (Personendaten) lokal auf einem privaten Computer und unterstehen nicht den Pflichten von BRA CH. Mit der Absendung der Bestelldaten werden diese als sichere eSchKG-Nachricht an das Amt bzw. die BRA CH Datenbank übermittelt. Auch alle Datenlieferungen zwischen Amt und BRA CH Datenbank erfolgen ausschliesslich per eSchKG.

Die BRA CH Datenbank befindet sich gemäss Konzept in der Private Cloud der Swiss Government Cloud, wie auch alle nachverarbeitenden Applikationen (QR-Code, PDF-Generierung, Anbringen des Siegels). Die erstellte schweizweite Betreibungsregistrauskunft wird auch während einiger Zeit in der BRA CH Datenbank als PDF gespeichert (ruhende Ab-lage), um allfällige Beanstandungen nachvollziehen zu können. Danach erfolgt eine automatische Löschung des Dokuments.

5.3 Auslieferung des BRA CH

Die Auslieferung einer schweizweiten Betreibungsregistrauskunft erfolgt schliesslich per Papier, PDF oder ggfs. als Verified Credential (digitaler Nachweis).

Eine Papierausfertigung erfolgt gemäss Projekt BRA CH über die Drucker- und Versandstrasse des Bundesamts für Bau und Logistik BBL. Damit bleibt das Amtsgeheimnis bei gedruckten Dokumenten gewahrt.

Eine Ausfertigung per PDF erfolgt durch Zustellung an das bestellende Portal (z.B. zentrale Plattform für BRA CH, EasyGov-Portal etc.). Das bestellende Portal verfügt über eine sichere Zustellplattform und das Dokument wird sicher und verschlüsselt an den Anfrager übermittelt.

Eine Ausfertigung als Verified Credential erfolgt an das (swiyu) Wallet des Antragsstellers. Dies erfolgt über die sichere Vertrauensinfrastruktur des Bundes.

Beilagen:

- Anhang 1: Angepasste Vorschläge der Verwaltung
- Anhang 2: Stellungnahme des Projektes BRA CH zu RK-N-Fragen vom 30. Juli 2025

Kommission für Rechtsfragen NR

Anhang 1

Vorschlag der Verwaltung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Art. 8a

Randtitel: Streichen

^{2bis} ***Streichen***

- ⁵ Die Auskunft aus dem Betreibungsregister ~~über eine Person~~ richtet sich im Übrigen nach Artikel 8c.

Kommission für Rechtsfragen NR

Vorschlag der Verwaltung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Variante Kantone (bisher):

Art. 8b (neu) 3. Zentrales Informationssystem Datenbank

- ¹ Im Auftrag der Kantone betreibt die eOperations Schweiz AG ~~eine zentrale Datenbank in der Schweiz~~ ein zentrales Informationssystem mit den notwendigen Daten ~~für Betreibungsregistrauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind, für Auskünfte über Betreibungen sowie eine Plattform für Auskünfte aus der Datenbank.~~
- ² Die Betreibungsämter übermitteln die notwendigen Daten aus ihren Registern an ~~die zentrale Datenbank~~ das Informationssystem.
- ³ Die von den Betreibungsämtern übermittelten Daten können mit ~~dem Einwohnerregister sowie weiteren~~ den amtlichen Registern abgeglichen ~~und mit der AHV Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer angereichert werden.~~
- ⁴ Die Betreibungsämter sind berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die ~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen~~ Daten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- ⁵ Der Bundesrat regelt:
 - a. die Ausgestaltung und den Betrieb des Informationssystems;
 - b. das Format der Daten;
 - c. die Art und Weise der Übermittlung;
 - d. den Datenschutz und die Datensicherheit;
 - e. die Anforderungen an die Schnittstellen.

Kommission für Rechtsfragen NR

Vorschlag der Verwaltung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Variante Bund (neu):

Art. 8b (neu) 3. Zentrales Informationssystem Datenbank

- ¹ ~~Im Auftrag der Kantone~~ Der Bund betreibt die ~~eOperations Schweiz AG~~ eine zentrale Datenbank in der Schweiz ein zentrales Informationssystem mit den notwendigen Daten für ~~Betreibungsregisterauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind, für Auskünfte über Betreibungen sowie eine Plattform für Auskünfte aus der Datenbank.~~
- ² Die Betreibungsämter übermitteln die notwendigen Daten aus ihren Registern an ~~die zentrale Datenbank~~ das Informationssystem.
- ³ Die von den Betreibungsämtern übermittelten Daten können mit ~~dem Einwohnerregister sowie weiteren~~ den amtlichen Registern abgeglichen ~~und mit der AHV Nummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer angereichert werden.~~
- ⁴ Die Betreibungsämter sind berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die ~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen~~ Daten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- ⁵ Der Bundesrat regelt:
 - a. die Ausgestaltung und den Betrieb des Informationssystems;
 - b. das Format der Daten;
 - c. die Art und Weise der Übermittlung;
 - d. den Datenschutz und die Datensicherheit;
 - e. die Anforderungen an die Schnittstellen.

Kommission für Rechtsfragen NR

Vorschlag der Verwaltung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Variante Bund mit Delegationsmöglichkeit (neu):

Art. 8b (neu) 3. Zentrales Informationssystem Datenbank

- ¹ ~~m Auftrag der Kantone~~ Der Bund betreibt die ~~eOperations Schweiz AG~~ ein zentrales Informationssystem mit den notwendigen Daten für ~~Betreibungsregistrauskünfte, die mittels Identifikator verknüpft sind,~~ für Auskünfte über Betreibungen sowie eine Plattform für Auskünfte aus der Datenbank.
- ² Er kann diese Aufgabe einer Organisation übertragen, die die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben erfüllt.
- ³ Die Betreibungsämter übermitteln die notwendigen Daten aus ihren Registern an die ~~zentrale Datenbank~~ das Informationssystem.
- ⁴ Die von den Betreibungsämtern übermittelten Daten können mit ~~dem Einwohnerregister sowie weiteren~~ den amtlichen Registern abgeglichen und mit der AHV-Nummer bzw. ~~der Unternehmens-Identifikationsnummer~~ angereichert werden.
- ⁵ Die Betreibungsämter sind berechtigt, mittels Einzelabfragen auf die ~~zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen~~ Daten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- ⁶ Der Bundesrat regelt:
 - a. die Ausgestaltung und den Betrieb des Informationssystems;
 - b. die Aufsicht über eine nach Absatz 2 beauftragte Organisation;
 - c. das Format der Daten;
 - d. die Art und Weise der Übermittlung;
 - e. den Datenschutz und die Datensicherheit;
 - f. die Anforderungen an die Schnittstellen.

Kommission für Rechtsfragen NR

Vorschlag der Verwaltung

24.065 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung

Art. 8c (neu) 4. Auskunft über Betreibungen

- ¹ Die Auskunft über Betreibungen ~~aus dem Betreibungsregister über eine Person~~ kann entweder beim Betreibungsamt an einem Betreibungsort ~~dieser der~~ Person oder ~~elektronisch über die von den Kantonen betriebene zentrale Plattform~~ über das zentrale Informationssystem eingeholt werden.
- ² Das Betreibungsamt ~~oder die zentrale Plattform~~ identifiziert die Person, über die Auskunft verlangt wird, und prüft bei Auskünften über Drittpersonen das Interesse an der Auskunft. Für die Auskunft über das Informationssystem kann der Bundesrat eine automatisierte Identifikation vorsehen.
- ³ Die Auskunft aus dem Informationssystem umfasst sämtliche ~~Daten zum Identifikator der betreffenden Person in der zentralen Datenbank~~ mittels Identifikator zugeordneten Betreibungen.
- ⁴ Der Bundesrat regelt für den Bezug der Auskunft über das Informationssystem:
 - a. die Form der Auskunft;
 - b. den Inhalt der Auskunft;
 - c. die Gebühren [*bei Variante Bund:* und die aufwandgerechte Aufteilung des Ertrags zwischen Bund und den Kantonen]~~deren Abrechnung;~~
 - d. die Validierung der Auskunft;
 - e. die akzeptierten Identitätsnachweise.